



Luxemburg, 14. November 2017

## **PRESSEMITTEILUNG 12/2017**

### **Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-2/17 und E-3/17 EFTA *Überwachungsbehörde ./. Island***

#### **ISLANDS GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DEN IMPORT VON ROHEM UND VERARBEITETEM FLEISCH, EIERN UND MILCH VERSTÖSST GEGEN EWR- RECHT**

In einem Urteil vom heutigen Tag, entschied der Gerichtshof über die Vereinbarkeit eines verschiedener Massnahmen über den Import von rohem und verarbeiteten Fleisch, Eiern und Milch, mit dem EWR-Recht. Die EFTA-Überwachungsbehörde beehrte die Feststellung, dass Island gegen Artikel 5 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (im Folgenden: die Richtlinie) verstossen habe, indem es folgende Massnahmen beibehalten habe: (i) ein Genehmigungsverfahren für den Import von frischem Fleisch und Fleischprodukte; (ii) ein Genehmigungsverfahren für den Import von Eiern und Roheiprodukten; (iii) ein Genehmigungsverfahren für den Import von nicht pasteurisierter Milch und Milchprodukten die aus nicht pasteurisierter Milch hergestellt; zusätzliche Anforderungen hinsichtlich bestimmter Käsesorten, sowie ein Verbot der Vermarktung von importierten Rohmilchprodukten; und (iv) eine Verwaltungspraxis die voraussetzte, dass Importeure eine Erklärung abgeben und die Genehmigung zum Import von behandelten Ei- und Milcherzeugnissen erlangen müssen. Island bestritt das Vorbringen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Schwerpunkt der Richtlinie darin liegt dass die veterinärrechtlichen Kontrollen nur am Abgangsort ausgeführt werden. Gemäss Artikel 5 der Richtlinie dürfen veterinärrechtliche Kontrollen im EWR-Zielland nur im nichtdiskriminierenden Stichprobenverfahren ausgeführt werden und im EWR-Versandstaat, nur dann wenn diesem EWR-Staat Informationen vorliegen, anhand deren er einen Vestoss vermuten kann. Damit hat die Richtlinie die veterinärrechtlichen Kontrollen die im EWR-Zielland durchgeführt werden können erschöpfend harmonisiert. Es verstösst daher gegen die Richtlinie wenn, andere, als die von der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen, nationale Massnahmen erlassen oder beibehalten werden.

Hinsichtlich der ersten drei Vorbringen, hielt der Gerichtshof fest, dass isländisches Recht den Import von rohem und verarbeitetem Fleisch, Eiern und Milch verbietet. Jedoch, kann der Import unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass dieses Genehmigungsverfahren veterinärrechtliche Kontrollen im Sinne der Richtlinie zur Folge hat. Es war unbestritten, dass das Genehmigungsverfahren systematisch auf jede Lieferungen der genannten Produkte zur Anwendung kam. Der Gerichtshofs stellte daher fest, dass das Genehmigungsverfahren nicht mit Artikel 5 der Richtlinie vereinbar ist. Das Verbot der Vermarktung, auf das die EFTA Überwachungsbehörde in ihrem dritten Vorbringen Bezug nahm, konnte jedoch nicht als veterinärrechtliche Kontrolle im Sinne der Richtlinie angesehen werden. Dieser Teil der Klage wurde daher abgewiesen.

Hinsichtlich des vierten Vorbringens, stellte der Gerichtshof fest, dass, gemäss Island's eigenem Vorbringen, Island eine Verwaltungspraxis besitzt die voraussetzt, dass Importeure von behandelten Ei- und Milcherzeugnissen der zuständigen Behörde Unterlagen vorlegen müssen, dass diese Erzeugnisse im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung behandelt (pasteurisiert) wurden. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine solche Praxis eine veterinärrechtliche Kontrolle darstellt welche über jene Kontrollen die von Artikel 5 der Richtlinie erlaubt werden, hinausgeht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.